

Verantwortung Erde  
Willroiderstraße 9  
9500 Villach

An den  
Magistrat der Stadt Villach  
Rathaus  
9500 Villach

Villach, am 30.04.2021

„Erlassung eines Baumschutzgesetzes“

## DRINGLICHKEITSANTRAG

### **an den Gemeinderat gemäß Paragraph 42 Villacher Stadtrecht**

Generell muss die Nachhaltigkeit als elementarstes Ziel derzeit in allen Themenstellungen berücksichtigt werden. Das erfordert eine strategische Neuausrichtung des Handelns und Wirkens auf allen politischen Entscheidungsebenen.

Auf der Homepage [www.klimawandelanpassung.at](http://www.klimawandelanpassung.at) findet sich Folgendes:

*Die Hitzebelastung nimmt, verstärkt durch undurchlässige Oberflächen, fehlende Vegetation und konzentrierte Bebauung in Städten und Gemeinden immer mehr zu. Man spricht von der Entstehung urbaner Hitzeinseln (Urban Heat Island/UHI) und bezeichnet diese als UHI-Effekt. In großen Städten wie Wien wurde der UHI-Effekt bereits untersucht und darauf aufbauend mögliche Klimaschutz- und Anpassungsstrategien entwickelt. Auch kleinere bis mittelgroße Städte werden in Zukunft immer mehr vom UHI-Effekt betroffen sein. Um diese bei den zukünftigen Herausforderungen hinsichtlich Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen, wurde das ACRP-Projekt „Adapt UHI“ (Urban Climate Change Adaptation for Austrian Cities: Urban Heat Islands) umgesetzt.*

*Am Beispiel von den drei Pilotstädten, Salzburg, Klagenfurt und Mödling, entwickelte das Projektteam (bestehend aus ZAMG, Umweltbundesamt, IIASA, IPAK und ESCP) Werkzeuge für Stadtplanerinnen und Stadtplaner, um die Effekte von städtischen Hitzeinseln in Zukunft möglichst gering zu halten. Mithilfe von modellierten UHI-Karten mit hoher Auflösung bis zum Jahr 2100 können sensible Stadträume geplant und entsprechende Anpassungsmaßnahmen implementiert werden.*



Die Bemühungen im Bereich der Klimawandelanpassung richten sich insbesondere an den verdichteten Siedlungskern. In diesem ist es der Stadt Villach seit Aufhebung der Baumschutzverordnung durch den VfGH im Jahre 1996 nicht mehr möglich, Baumbestände in nicht öffentlichen Grünräumen in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Neben dem Ausbau der Möglichkeiten, bei konkreten Planungsakten Vorgaben für (horizontale und vertikale) Begrünungen geben zu können, kommt dabei dem Erhalt des gewachsenen Baumbestandes im Stadtraum wegen seiner extrem positiven Wirkung zentrale Bedeutung zu.

Das Bundesland Wien zeigt mit dem „Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien“ (Wiener Baumschutzgesetz), dass es rechtlich durchaus möglich ist, „zur *Erhaltung einer gesunden Umwelt*“ den Baumbestand sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund zu schützen. Diese Maßnahme wäre auch im Sinne des Villacher Stadtentwicklungskonzepts „stevi:konzept<sup>2025</sup>“.

Um diese Qualität und die damit verbundenen Zielsetzungen auch für Kärnten zu erreichen, wird daher der

### **A n t r a g**

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag wird die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes 1998 zuerkannt.
2. Die Stadt Villach richtet an den Kärntner Landtag folgende

### **R e s o l u t i o n**

Das Land Kärnten soll ein Landesgesetz zum Schutz des Baumbestandes auf öffentlichem und privatem Grund in Kärnten beschließen und sich bei der Ausgestaltung an bestehenden Baumschutzgesetzen in anderen Bundesländern orientieren.